



Sandra Selg, Fraktionsvorsitzende SWG
Ziegelofenweg 7, 67346 Speyer

Sandra.Selg@swg-speyer.de
www.swg-speyer.de

Herrn Oberbürgermeister Eger
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

14. Juni 2017

Anfrage für den 28.6.2017 - Haltepunkt Süd

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eger,

die Speyerer Wählergruppe hatte in der Stadtratssitzung am 11. Mai 2017 beantragt, den Zuschussbedarf im freiwilligen städtischen Leistungsbereich durch die Einrichtung eines S-Bahn-Haltepunktes nicht weiter zu erhöhen. Der Oberbürgermeister kommentierte den Antrag mit der Bemerkung, dass die Errichtung eines S-Bahn-Haltepunktes keine freiwillige, sondern eine Pflichtleistung sei. Um dies richtig einzuordnen, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach § 5 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) sind Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs u.a. die kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als freie Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahrnehmen. Nach § 6 Absatz 2 NVG sind Aufgabenträger für die Gestaltung der Angebote des Schienenpersonennahverkehrs u.a. die kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahrnehmen. Ist somit § 6 Absatz 2 NVG die Grundlage dafür, dass die Errichtung des S-Bahn-Haltepunktes Süd eine Pflichtleistung darstellt?
2. Sofern § 6 Absatz 2 NVG nicht die Grundlage für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Errichtung des S-Bahn-Haltepunktes ist, bitten wir das entsprechende Bundes- oder Landesgesetz, bzw. die Rechtsordnung zu nennen, nach der die Stadt Speyer verpflichtet wird den S-Bahn-Halt einzurichten.
3. § 6 Absatz 2 NVG nennt als Pflichtaufgabe
 - a) die Gestaltung der Fahrpläne und Tarife
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs im Fahrdienst und vor Ort, wie Gestaltung der Bahnhofs- und Umsteigeanlagen, sowie
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen.

Die Errichtung eines S-Bahn Haltepunktes ist bei den Pflichtaufgaben nicht aufgeführt. Welcher Aufgabenträger ist hierfür zuständig?

4. § 6 Absatz 1 NVG regelt, dass das Land neben der Verantwortung des Bundes und der Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs Sorge für die Erhaltung und den notwendigen Ausbau des Netzes des Schienenpersonennahverkehrs trägt.
 - a) Fällt die Errichtung eines S-Bahn-Haltepunktes als Betriebsstelle im Regionalnetz unter den Begriff Netzausbau?
 - b) Wenn ja, wäre dann das Land Kostenträger?
 - c) Wenn nein, unter welche Regelung des NVG fällt die Errichtung des S-Bahn Haltepunktes?
5. Sofern die Errichtung des S-Bahn Haltepunktes Süd für die Stadt Speyer eine Pflichtaufgabe darstellt, kann die Stadt zwar nicht über das „ob“, sondern nur über das „wie“ entscheiden. Mit den beiden Betriebsstellen Haltepunkt Nord und Hauptbahnhof ist jetzt schon eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen sichergestellt (§ 2 NVG). Trifft es zu, dass vor diesem Hintergrund die Errichtung eines weiteren S-Bahn-Haltepunktes, eine freiwillige Leistung im Bereich der Pflichtaufgaben darstellt?

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Selg (Fraktionsvorsitzende) und Dr. Sarah Mang (stellv. Fraktionsvorsitzende)

eingangen per E-Mail